

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Seminarhaus EKOM

Sehr geehrte Gäste, für einen angenehmen und erfolgreichen Aufenthalt bei uns sind auch die folgenden AGB zu beachten. Bei Fragen oder Wünschen wollen wir gern behilflich sein. **Telefon: 05105 - 591 3674 und 0151 - 2176 7661 oder info@ekomweb.de**

1. Rechte und Pflichten aus dem Belegungsvertrag

1.1 Zwischen dem Vermieter, der Ökostation Deister-Vorland e.V., und dem Veranstalter wird ein Belegungsvertrag (BV) abgeschlossen. Im BV sind Übernachtung, Verpflegung, Nutzung von Arbeitsräumen und Außengelände, Leihgeräte und Besonderheiten geregelt. Wesentlicher Bestandteil des BV ist auch die Hausordnung.

1.2 Der Belegungsvertrag ist erst dann abgeschlossen, wenn das Seminarhaus mit Zimmern, Arbeitsräumen, ggf. weiteren Vereinbarungen bestellt, zugesagt und eine Anzahlung in Höhe von ca. 20% der geplanten Abschlusssumme beim Vermieter eingegangen ist. Der Abschluss des Belegungsvertrages verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung der Vertrages. Der festgelegte Termin ist damit verbindlich und für weitere Interessenten nicht mehr zugänglich. In der Regel ist nur eine Übernachtungsgruppe im Haus. Falls eine zweite kleine Gruppe als Ausnahme „akzeptiert“ wird ist das im BV festzuhalten.

1.3 Der Vermieter ist verpflichtet, bei Nichtbereitstellung des Seminarhauses dem Veranstalter Schadensersatz in Höhe vom Doppelten der Anzahlung zu leisten.
Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Nichtinanspruchnahme der vertraglichen Leistungen ohne rechtzeitige Absage den vollen vereinbarten Preis zu bezahlen, abzüglich 20 € pro Tag für eingesparte Betriebskosten.

1.4 Bei Absage durch den Veranstalter einer Gruppenbelegung bis 5 Monate vorher fallen 50% des Endpreises an. Bei offenen Seminarangeboten von Jugendgruppen verfallen nur die 20% Anzahlung, wenn bis 4 Wochen vorher mangels ausreichender Tn-Anmeldungen abgesagt wird. Das gilt allerdings nicht, wenn einem Mitbewerber für diesen Termin bereits vorher abgesagt wurde: Der Veranstalter hat dann 50% des geplanten Endpreises zu leisten.

1.5 Der Vermieter ist nach Treu und Glauben gehalten, nicht in Anspruch genommene Belegungstermine nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben, um Ausfälle zu vermeiden.
Bis zur anderweitigen Vergabe hat der Veranstalter für die Dauer des Vertrages den nach Ziffer 1.4 errechneten Betrag zu zahlen.

1.6 Bei Minderbelegung gegenüber der im Belegungsvertrag mit Selbstversorgung angemeldeten Personenzahl wird eine Toleranz von 10% vom Vermieter akzeptiert. Toleranzüberschreitungen bei Minderbelegungen führen zur Abrechnung mit dem Toleranzwert. Das gilt auch für eine vertraglich festgelegte Vollverpflegung. Dabei ist zu beachten, dass Vollverpflegung erst ab 14 Tn möglich ist.

1.7 Der Vermieter haftet nur für die Verkehrssicherheit der Gebäude und seiner Einrichtungen.
Für den persönlichen Versicherungsschutz der TeilnehmerInnen bei Unfall etc. ist der Veranstalter zuständig.

1.8 Der Veranstalter ist verantwortlich dafür, dass die Tn keine ansteckenden Krankheiten oder Parasiten jeglicher Art in das Seminarhaus einbringen; für den Fall einer Entseuchung sind die Kosten vom Verursacher zu übernehmen (Näheres unter „Hausordnung“). Haustiere sind grundsätzlich nicht erlaubt. Im Notfall ist eine Anfrage zur Genehmigung zu stellen.

1.9 Zu Beginn einer Belegung erstellt der Veranstalter die verbindliche Gästeliste und die zugehörige Zimmerbelegung zum vorgeschriebenen Aushang an der Brandmeldezentrale am Eingang.

2.0 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wennigsen.

2. Preise

2.1 Maßgebend sind stets die Vereinbarungen zwischen Veranstalter und Vermieter im Belegungsvertrag.

2.2 Änderungen der Preise in den Preislisten bleiben vorbehalten, gültig ist die jeweils neueste Preisliste.

3. Verpflegung

3.1 Alle Maßnahmen mit Essensversorgung im Haus und auf dem Außengelände sind Küchennutzungen und somit im Belegungsvertrag geregelt.

3.2 Selbstverpflegung wird von Mitgliedern der Gruppe selbst durchgeführt. Für die Benutzung einer Küche mit zugehörigen Geräten und Geschirr ist eine Nutzungsgebühr zu entrichten, die in der Preisliste „K“ zu finden ist.

3.3 Vollverpflegung kann vegetarisch oder vegan angeboten werden. Fleischprodukte können ergänzend vereinbart werden. Die Preise für die Verpflegung sind in der Preisliste „K“ zusammengefasst.

3.4 Der Verkauf von Speisen, Getränken, Süßigkeiten, Gegenständen, Waren aller Art durch den Veranstalter ist im Seminarhaus und auf dem Freigelände grundsätzlich nicht gestattet. Bei Bedarf kann der Vermieter auf Bestellung Speisen, Getränke und andere Waren liefern. Im Belegungsvertrag sind die Details geregelt.

4. Hausnutzung

4.1 Alle Einrichtungen des Hauses und des Außengeländes werden sorgsam, rücksichtsvoll und entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen und der Hausordnung benutzt.

4.2 Die Räume werden entsprechend der Planung (Bettenplan und Gruppenraumplan) belegt. Weitere Räume oder Betten stehen nicht zur Verfügung.

4.3 Die vertraglich festgelegten Räume oder Nutzungsbereiche werden in sauberem, einwandfreiem Zustand von einem Teammitglied des Seminarhauses übergeben und am Ende der Maßnahme von einem Teammitglied des Seminarhauses in Anwesenheit eines Vertreters des Veranstalters überprüft und in sauberem, einwandfreiem Zustand abgenommen; ggf. kann dazu ein Protokoll angefertigt werden. Bei nicht beseitigter Verschmutzung wird eine angemessene Reinigungsgebühr erhoben. Siehe dazu auch die Hausordnung.

4.4 Schäden am Gebäude, an Geräten, am Mobiliar etc. sind umgehend zu melden, damit Abhilfe geschaffen und Gefahren vorgebeugt werden kann. Schäden, die der Veranstalter zu verantworten hat, werden ihm in Rechnung gestellt, u.U. auch nach dem Ende der Maßnahme, wenn ein Schaden nicht gemeldet worden war. (siehe auch „Hausordnung“)